

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma sinobit GmbH, Norderstedt**

### **I Anwendungsbereich, anwendbares Recht**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen der sinobit GmbH und ihren Kunden.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von der sinobit GmbH nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.  
Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn die sinobit GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.
3. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch für alle Folgegeschäfte zwischen der sinobit GmbH und dem Kunden, selbst wenn die sinobit GmbH sich in den Folgegeschäften nicht ausdrücklich auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezogen hat.
4. Das Vertragsverhältnis zwischen der sinobit GmbH und dem Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.

### **II. Vertragsschluss, Lieferung, Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Alle Angebote der sinobit GmbH sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot an die sinobit GmbH. Der Vertrag zwischen der sinobit GmbH und dem Kunden kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Besondere Vereinbarungen, Nebenabreden oder Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die sinobit GmbH. Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.
2. Alle angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich, es sei denn, es sind ausdrücklich Termine schriftlich fest vereinbart worden. Fristen für die Lieferung oder Leistungserbringung beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum, aber nicht vor vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden, insbesondere Schaffung der technischen Voraussetzungen und Erfüllung der Pflichten gem. III. sowie Leistung eventuell vereinbarter Anzahlungen oder Vorauszahlungen.
3. Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen, z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, hoheitliche Eingriffe, Naturkatastrophen, verlängern sich die Ausführungstermine und -fristen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Die sinobit GmbH wird den Kunden über den Eintritt und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände unverzüglich unterrichten. Wird die Leistung von der sinobit GmbH infolge derartiger Umstände ganz oder teilweise unmöglich, wird die sinobit GmbH von ihrer Leistungspflicht insoweit frei. Etwaige Vorleistungen des Kunden werden unverzüglich zurückgewährt. Ansonsten stehen dem Kunden bei unverschuldeter Verzögerung oder Unmöglichkeit keine Schadensersatzansprüche zu.
4. Es gilt die aktuelle Preisliste der sinobit GmbH, soweit nicht eine besondere schriftliche Preisvereinbarung getroffen worden ist. Alle Preise verstehen sich netto ab Geschäftssitz der sinobit GmbH zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Versandkosten, Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung sowie Reisekosten von Mitarbeitern der sinobit GmbH gehen zu Lasten des Kunden.
5. Soweit keine anderweitigen Zahlungsziele schriftlich vereinbart worden sind, ist die Vergütung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei einer Vergütung nach Zeitaufwand stellt die sinobit GmbH monatliche Abschlagszahlungen in Rechnung und übermittelt einen Tätigkeitsnachweis an den Kunden. Bei Vereinbarung eines Festpreises kann die sinobit GmbH ein Drittel der vereinbarten Vergütung nach entsprechender Rechnungsstellung mit Beginn der Arbeiten, ein weiteres Drittel nach Abarbeitung der Hälfte des vereinbarten Leistungsumfanges und die restliche Vergütung mit Beendigung der Leistungen in Rechnung stellen. Ein Skontoabzug bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
6. Der kaufmännische Kunde gerät vierzehn Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Verzugszinsen werden mit acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

### **III. Mitwirkung des Kunden**

1. Der Kunde hat der sinobit GmbH die zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen umgehend vor Beginn der Arbeiten der sinobit GmbH vollständig und zutreffend zur Verfügung zu stellen, insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Anlagen, Geräte, Programme und Programmteile, die mit der zu erstellenden oder zu liefernden Software sowie Beratungs- oder Programmierleistungen der sinobit GmbH zusammenwirken sollen. Ergibt sich aus Sicht der sinobit GmbH ein weitergehender Informationsbedarf im Laufe der Auftragsdurchführung, übermittelt der Kunde auf entsprechende Anforderung der sinobit GmbH unverzüglich weitere Unterlagen und Informationen.
2. Änderungen der ursprünglich bei Auftragserteilung festgestellten oder vom Kunden mitgeteilten technischen Voraussetzungen in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Beginn der Leistung der sinobit GmbH oder während der Durchführung des Auftrages gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat eventuell hieraus resultierende Mehraufwendungen zu vergüten.
3. Der Kunde ist verpflichtet, zur Abklärung auftretender Fragen, Informationserteilung und sonst notwendigen Klärung von Angelegenheiten, die mit der Durchführung des Auftrages in Zusammenhang stehen, eine Kontaktperson zu benennen, die der sinobit GmbH während der Dauer der Auftragsausführung zur Verfügung steht, z. B. für gemeinsame Besprechungen, und den Kunden vertritt.
4. Der Kunde wird alle technischen Voraussetzungen schaffen, um die Leistungen der sinobit GmbH in Anspruch nehmen zu können, z. B. Vorhalten und Einrichtung von Hardware, Betriebssystemen, Internetzugang usw. Bei der Leistungserbringung ist die sinobit GmbH davon abhängig, dass der Kunde diese Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann die sinobit GmbH unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte angemessene Anpassungen des Zeitplans und der Preise verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, für sein EDV-System die üblichen Schutzmaßnahmen gegen Systembeschädigungen und Datenverluste vorzunehmen, insbesondere durch geeignete Virenschutzprogramme und regelmäßige Datensicherung.

#### **IV. Leistungsinhalt, Nutzungsrecht**

1. Maßgeblich für den Umfang der Leistungspflicht der sinobit GmbH ist die Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung. Soweit sich die Leistung der sinobit GmbH nicht auf die Lieferung und ggf. Anpassung von Standardsoftware beschränkt, erstellen die sinobit GmbH und der Kunde ggf. eine exakte Beschreibung des Vorhabens, der von der sinobit GmbH geschuldeten Leistungen und spezifische Pflichtenhefte einschließlich Angaben zum zeitlichen Einsatz, Einsatzort und ggf. sonstigen Besonderheiten, die bei der Auftragserfüllung zu berücksichtigen sind.
2. Von der sinobit GmbH im Rahmen der Auftragsdurchführung gelieferte Datenträger, auf denen die Software oder sonstige Programmierleistungen gespeichert oder festgelegt sind, Handbücher und sonstige Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum der sinobit GmbH. Soweit Datenträger etc. in das Eigentum des Kunden übergehen, behält die sinobit GmbH sich die Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte an der gespeicherten Software oder sonstigen Leistungsinhalten vor, soweit dem Kunden nicht ausdrücklich Nutzungsrechte eingeräumt werden.
3. Bei den Leistungen der sinobit GmbH handelt es sich teilweise um Software, die urheberrechtlich geschützt ist, oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten, z. B. Patenten, unterliegt. Gleiches gilt für sonstige Leistungen der sinobit GmbH, z. B. Programmierleistungen. Die sinobit GmbH räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht befristetes Nutzungsrecht zum eigenen Gebrauch ein. Im Übrigen bleiben alle Rechte an der Software und sonstigen geschützten Leistungen bei der sinobit GmbH.  
Die sinobit GmbH gewährt eine Nutzung der registrierten Programme auf einem Computer oder der in der Auftragsbestätigung festgelegten maximalen Anzahl von Computern.
4. Soweit die Leistungen der sinobit GmbH auch Software oder sonstige geschützte Leistungen Dritter umfassen oder wenn zum Leistungsumfang der sinobit GmbH die Lieferung von Software oder Programmierleistungen Dritter gehört, bleiben die Rechte des Dritten unberührt. Die sinobit GmbH ist verpflichtet, die zur Nutzung ihrer Software oder Leistung erforderlichen Nutzungsrechte von dem Dritten auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechte des Dritten und eventuelle Nutzungsbeschränkungen zu beachten. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, gehen Verletzungen zu seinen Lasten; der Kunde hat die sinobit GmbH von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen.
5. Bei Verletzung von Schutzrechten Dritter, Verzug mit den Zahlungspflichten oder sonstigen wesentlichen Vertragsverletzungen, kann die sinobit GmbH das eingeräumte Nutzungsrecht gegenüber dem Kunden widerrufen.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, Software oder sonstige geschützte Leistungen der sinobit GmbH ohne Zustimmung der sinobit GmbH zu kopieren, zu vervielfältigen, direkt oder indirekt an Dritte weiterzugeben, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren, zu bearbeiten, umzuarbeiten, zu ändern oder anzupassen und in Software oder sonstige Werke, z. B. Datenbanken, ganz oder teilweise zu integrieren.
7. Die sinobit GmbH ist nur bei besonderer, schriftlicher Vereinbarung verpflichtet, dem Kunden den Source-Code von gelieferter Software oder Programmierleistungen zu übergeben.
8. Soweit die sinobit GmbH neue Versionen von gelieferter Software entwickelt (Erweiterungen, Aktualisierungen etc.), hat der Kunde ohne besondere Vereinbarung keinen Anspruch auf Lieferung der neuen Version.

#### **V. Abnahme**

1. Sofern es sich nicht um Standardsoftware handelt, erfolgt die Abnahme der Programme oder in sich geschlossener Teile der Programme nach einer Funktionsprüfung gemäß den Angaben in der gesondert vereinbarten Leistungsbeschreibung oder der Auftragsbestätigung der sinobit GmbH. Wird die Funktionsprüfung mit Erfolg durchgeführt, hat der Kunde die Abnahme zu erklären. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Sobald Komponenten bzw. Teilergebnisse vom Kunden produktiv genutzt werden, gelten sie als abgenommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die produktive Nutzung trotz vorhandener Mängel oder die Fortsetzung des Einsatzes trotz Kenntnis des Mangels lediglich der Schadensbegrenzung dient (z.B. Noteinsatz zur Verhinderung größerer Schäden) und der Kunde die sinobit GmbH hierauf schriftlich hinweist.
2. Sind für einzelne Programme oder in sich geschlossene Teile von Programmen unterschiedliche Zeitpunkte für das Erreichen der Funktionsfähigkeit vereinbart oder können diese funktionsfähig hergestellt werden, beschränkt sich die Funktionsprüfung jeweils auf die Teilleistung. Die Abnahme der letzten Teilleistung gilt als Abnahme der Gesamtleistung der sinobit GmbH.
3. Der Kunde kann die Abnahme nicht mit der Begründung verweigern, es hätten sich während der Bearbeitungsdauer abweichende Anforderungen an die Programmspezifikation ergeben, es sei denn, diese Abweichungen sind während der Bearbeitungsdauer unverzüglich schriftlich mitgeteilt und eine entsprechende Änderung des Leistungsumfangs mit der sinobit GmbH schriftlich vereinbart worden.

#### **VI. Gewährleistung, Haftung**

1. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, absolut fehlerfreie Software und Programmierleistungen zu erstellen.
2. Die sinobit GmbH gewährleistet, dass die von der sinobit GmbH erstellte Software oder Programmierleistung nicht mit Rechten Dritter belastet ist, insbesondere keine Patente, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt. Wird dennoch die vertragsgemäße Nutzung durch den Kunden aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsverletzungen durch Dritte beeinträchtigt oder untersagt, ist die sinobit GmbH nach eigener Wahl verpflichtet, die Leistung so zu ändern oder zu ersetzen, dass die Leistung nicht mehr unter das Schutzrecht des Dritten fällt, gleichwohl aber das vertraglich vereinbarte Leistungsziel erreicht wird, oder eine Lizenzierung durch den Dritten auf eigene Kosten herbeizuführen. Bei eventuellen Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen oder Verletzung von geistigem Eigentum obliegt die Federführung und Entscheidung der sinobit GmbH. Schließt der Kunde mit dem Dritten eine Vereinbarung oder führt er einen Rechtsstreit ohne Beteiligung der sinobit GmbH, kann er aus dem gesamten Vorgang keine Ansprüche gegen die sinobit GmbH herleiten.
3. Die sinobit GmbH gewährleistet die Lauffähigkeit der von der sinobit GmbH erstellten Programme. Die sinobit GmbH gewährleistet ferner, dass von der sinobit GmbH erstellte Software und Programmierleistungen unter Beachtung der anerkannten Programmierregeln erstellt werden.
4. Über die Angaben in eventuellen Handbüchern oder vertraglichen Vereinbarungen hinausgehende Garantien für technische Einzelheiten oder die Eignung von gelieferter Software oder Programmierleistungen sowie von Beratungsleistungen für bestimmte Zwecke des Kunden oder die Erreichung bestimmter wirtschaftlicher Ziele durch den Kunden werden nicht übernommen.

5. Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme gemäß V. Während des Laufs der Frist wird die sinobit GmbH berechnete Mängel durch zweifache Nacherfüllung beseitigen und zwar nach ihrer Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Bei Fehlern die die zweckmäßige Nutzung nicht oder nur unwesentlich einschränken wird die sinobit GmbH wahlweise eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen und den Mangel mit der Lieferung des nächsten Updates – sofern vereinbart - endgültig beseitigen. Das Recht des Kunden zur Wandelung oder Minderung ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Schlägt die Nachbesserung mehrfach fehl und ist dem Kunden ein weiteres Zuwarten unzumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Daneben kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen. Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass er nachweist, dass dies für den Fehler nicht ursächlich ist. Eine Gewährleistung ist zudem ausgeschlossen, soweit der Mangel auf Umständen beruht, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt hat.
6. Die sinobit GmbH kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist und nachweist, dass sie den Fehler nicht zu vertreten hat.
7. Die sinobit GmbH haftet für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eingetreten sind, egal aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz
  - bei grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder leitender Angestellter
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
  - bei Mängeln, deren Abwesenheit die sinobit GmbH garantiert, oder die die sinobit GmbH arglistig verschwiegen hat.
 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die sinobit GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.  
 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

#### **VII. Datenschutz, Geheimhaltung**

1. Der Kunde wird gemäß § 33 BDSG darauf hingewiesen, dass die sinobit GmbH Nutzungsdaten in maschinenlesbarer Form speichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages verarbeitet. Die Zweckbestimmung umfasst auch eine etwaige Freischaltung sowie die Registrierung für eine Hotline. Alle Daten werden vertraulich behandelt, eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
2. Eventuell dem Kunden oder dessen Mitarbeitern von der sinobit GmbH mitgeteilte Passwörter sind geheim zu halten und dürfen Dritten nicht offenbart werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
3. Im Übrigen behandeln die sinobit GmbH und der Kunde alle wesentlichen und nicht allgemein bekannten Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen erfordern den Abschluss einer separaten schriftlichen Vertraulichkeitsvereinbarung.

#### **VIII. Schlussbestimmungen**

1. Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden sind nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.
2. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis durch den Kunden setzt zu ihrer Wirksamkeit die vorherige schriftliche Zustimmung der sinobit GmbH voraus.
3. Erfüllungsort ist Norderstedt.
4. Gerichtsstand ist Norderstedt. Die sinobit GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
5. Sollte eine Bestimmung oder ein Vertragsteil ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ganz oder teilweise unwirksame und undurchführbare Bestimmung gilt als dahin abgeändert, dass sie in größtmöglichem zeitlichen und sachlichen Umfang erhalten wird, der nach dem anwendbaren Recht zulässig ist. Auf jeden Fall sind die Parteien verpflichtet, anstelle einer unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung eine Ersatzklausel zu vereinbaren, die in zulässiger und durchführbarer Weise die Vertragslücke im Sinne des Vertrages schließt.